



2016/0279(COD)

11.1.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE

5 - 43

Entwurf eines Berichts

Max Andersson

(PE594.172v01-00)

Grenzüberschreitender Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2016)0595 – C8-0380/2016 – 2016/0279(COD))

Änderungsantrag 5
Notis Marias

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*unter Hinweis auf das Protokoll (Nr. 1)
zum Vertrag über die Arbeitsweise der
Europäischen Union über die Rolle der
nationalen Parlamente in der
Europäischen Union,*

Or. el

Änderungsantrag 6
Notis Marias

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*unter Hinweis auf das Protokoll (Nr. 2)
zum Vertrag über die Arbeitsweise der
Europäischen Union über die
Anwendung der Grundsätze der
Subsidiarität und der
Verhältnismäßigkeit,*

Or. el

Änderungsantrag 7
Isabella Adinolfi

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*– unter Hinweis auf Artikel 26 der Charta
der Grundrechte der Europäischen Union
und das Übereinkommen der Vereinten*

Änderungsantrag 8
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen stoßen noch immer auf viele Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material. Die Notwendigkeit, mehr Werke und sonstige Schutzgegenstände in barrierefrei zugänglichen Formaten für diese Personen verfügbar zu machen und ihren Verkehr und ihre Verbreitung zu verbessern, ist auf internationaler Ebene anerkannt worden. Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken (im Folgenden „Vertrag von Marrakesch“) wurde am 30. April 2014 im Namen der Union¹² unterzeichnet. Er verpflichtet die Vertragsparteien dazu, Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die ausschließlichen Rechte der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format und für den grenzüberschreitenden Austausch solcher Kopien in einem zugänglichen Format vorzusehen. Die Begünstigten des Vertrags von Marrakesch sind Personen, die blind oder sehbehindert sind oder unter einer Wahrnehmungsstörung oder

Geänderter Text

(1) Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen stoßen noch immer auf viele Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material, **zumal lediglich zwischen 7 %^{1a} bis 20 %^{2a} der Bücher in für lesebehinderte Personen zugänglichen Formaten verfügbar sind**. Die Notwendigkeit, mehr Werke und sonstige Schutzgegenstände in barrierefrei zugänglichen Formaten für diese Personen verfügbar zu machen und ihren Verkehr und ihre Verbreitung zu verbessern, ist auf internationaler Ebene anerkannt worden. Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken (im Folgenden „Vertrag von Marrakesch“) wurde am 30. April 2014 im Namen der Union¹² unterzeichnet. Er verpflichtet die Vertragsparteien dazu, Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die ausschließlichen Rechte der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format und für den grenzüberschreitenden Austausch solcher Kopien in einem zugänglichen Format vorzusehen. Die Begünstigten des Vertrags

Lesebehinderung, darunter auch Dyslexie, leiden, wegen der sie Druckwerke nicht in gleicher Weise wie Personen ohne eine solche Behinderung lesen können, oder die aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder zu handhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre.

¹² Beschluss 2014/221/EU des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 1).

von Marrakesch sind Personen, die blind oder sehbehindert sind oder unter einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, darunter auch Dyslexie, leiden, wegen der sie Druckwerke nicht in gleicher Weise wie Personen ohne eine solche Behinderung lesen können, oder die aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder zu handhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre.

¹² Beschluss 2014/221/EU des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 1).

^{1a} *LISU für das Royal National Institute of Blind People (RNIB), „Availability of accessible publications – 2011 update“ (Verfügbarkeit zugänglicher Veröffentlichungen – Stand 2011), Oktober 2011.*

^{2a} *Catherine Meyer-Lereculeur, „Exception ‘handicap’ au droit d’auteur et développement de l’offre de publications accessibles à l’ère numérique“ (Behindertenausnahme vom Urheberrecht und Entwicklung des Angebots an barrierefrei zugänglichen Veröffentlichungen im Digitalzeitalter), Mai 2013.*

Or. ro

Änderungsantrag 9
Notis Marias

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen stoßen noch immer auf viele Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material. Die Notwendigkeit, mehr Werke und sonstige Schutzgegenstände in barrierefrei zugänglichen Formaten für diese Personen verfügbar zu machen und ihren Verkehr und ihre Verbreitung zu verbessern, ist auf internationaler Ebene anerkannt worden. Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken (im Folgenden „Vertrag von Marrakesch“) wurde am 30. April 2014 im Namen der Union¹² unterzeichnet. Er verpflichtet die Vertragsparteien dazu, Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die ausschließlichen Rechte der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format und für den grenzüberschreitenden Austausch solcher Kopien in einem zugänglichen Format vorzusehen. Die Begünstigten des Vertrags von Marrakesch sind Personen, die blind oder sehbehindert sind oder unter einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, darunter auch Dyslexie, leiden, wegen der sie Druckwerke nicht in gleicher Weise wie Personen ohne eine solche Behinderung lesen können, oder die aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder zu handhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre.

Geänderter Text

(1) Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen stoßen noch immer auf viele Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material. Die Notwendigkeit, mehr Werke und sonstige Schutzgegenstände in barrierefrei zugänglichen Formaten für diese Personen verfügbar zu machen und ihren Verkehr und ihre Verbreitung zu verbessern, ist auf internationaler Ebene anerkannt worden. Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken (im Folgenden „Vertrag von Marrakesch“), **der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum bereits 2013 angenommen worden war**, wurde am 30. April 2014 im Namen der Union¹² unterzeichnet. Er verpflichtet die Vertragsparteien dazu, Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die ausschließlichen Rechte der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format und für den grenzüberschreitenden Austausch solcher Kopien in einem zugänglichen Format vorzusehen. Die Begünstigten des Vertrags von Marrakesch sind Personen, die blind oder sehbehindert sind oder unter einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, darunter auch Dyslexie, leiden, wegen der sie Druckwerke nicht in gleicher Weise wie Personen ohne eine solche Behinderung lesen können, oder die aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder zu handhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen normalerweise

erforderlich wäre.

¹² Beschluss 2014/221/EU des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 1).

¹² Beschluss 2014/221/EU des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 1).

Or. el

Änderungsantrag 10 **Notis Marias**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Mit der Richtlinie [...] bemüht sich die Union um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch, um für begünstigte Personen die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format und deren Verkehr im Binnenmarkt zu verbessern. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine verbindliche Ausnahme von bestimmten, durch Unionsrecht harmonisierten Rechten der Rechteinhaber einzuführen. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch in Bezug auf die Aus- und Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format zugunsten begünstigter Personen zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, sowie der Festlegung der Bedingungen für eine solche Ein- und Ausfuhr. Solche Maßnahmen können nur auf Unionsebene getroffen werden, weil der Austausch von Kopien von Werken und sonstigen

Geänderter Text

(2) Mit der Richtlinie [...] bemüht sich die Union um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch, um für begünstigte Personen **in allen EU-Mitgliedstaaten** die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format und deren Verkehr im Binnenmarkt zu verbessern. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine verbindliche Ausnahme von bestimmten, durch Unionsrecht harmonisierten Rechten der Rechteinhaber einzuführen. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch in Bezug auf die Aus- und Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format zugunsten begünstigter Personen zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, sowie der Festlegung der Bedingungen für eine solche Ein- und Ausfuhr. Solche Maßnahmen können nur auf Unionsebene getroffen werden, weil der Austausch von

Schutzgegenständen in einem zugänglichen Format die gewerblichen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums berührt. Eine Verordnung ist das einzige geeignete Rechtsinstrument.

Kopien von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in einem zugänglichen Format die gewerblichen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums berührt. Eine Verordnung ist **daher** das einzige geeignete Rechtsinstrument.

Or. el

Änderungsantrag 11 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Mit der Richtlinie [...] bemüht sich die Union um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch, um für begünstigte Personen die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format und deren Verkehr im Binnenmarkt zu verbessern. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine verbindliche Ausnahme von bestimmten, durch Unionsrecht harmonisierten Rechten der **Rechteinhaber** einzuführen. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch in Bezug auf die Aus- und Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format zugunsten begünstigter Personen zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, sowie der Festlegung der Bedingungen für eine solche Ein- und Ausfuhr. Solche Maßnahmen können nur auf Unionsebene getroffen werden, weil der Austausch von Kopien von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in einem zugänglichen Format die gewerblichen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums berührt. Eine Verordnung ist das einzige geeignete Rechtsinstrument.

Geänderter Text

(2) Mit der Richtlinie [...] bemüht sich die Union um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch, um für begünstigte Personen die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format und deren Verkehr im Binnenmarkt zu verbessern. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine verbindliche Ausnahme von bestimmten, durch Unionsrecht harmonisierten Rechten der **Urheberrechteinhaber und verwandten Schutzrechten** einzuführen. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch in Bezug auf die Aus- und Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format zugunsten begünstigter Personen zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, sowie der Festlegung der Bedingungen für eine solche Ein- und Ausfuhr. Solche Maßnahmen können nur auf Unionsebene getroffen werden, weil der Austausch von Kopien von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in einem zugänglichen Format die gewerblichen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums berührt. Eine

Verordnung ist das einzige geeignete
Rechtsinstrument.

Or. ro

Änderungsantrag 12
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Bei der Annahme der Maßnahmen, die notwendig sind, damit Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format mit Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, grenzüberschreitend ausgetauscht werden können, sollten die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen und Rechte gemäß der Berner Übereinkunft, dem Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum und dem WIPO-Urheberrechtsvertrag im Einklang mit Artikel 11 des Vertrags von Marrakesch einhalten bzw. wahrnehmen dürfen; dieser Artikel ermöglicht es den Vertragsparteien, die Beschränkungen und Ausnahmen bei Rechten auf bestimmte Sonderfälle zu begrenzen, die weder die normale Verwertung des Werks beeinträchtigen noch die legitimen Interessen des Urhebers ungebührlich verletzen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Erwägung wird die Einführung eines neuen Artikels mit dem Titel: „Verpflichtungen der Mitgliedstaaten“ erläutert.

Änderungsantrag 13
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verordnung sollte gewährleisten, dass Kopien in einem zugänglichen Format von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und anderen Schriftstücken, Notenblättern und anderem gedruckten Material, die in einem Mitgliedstaat entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie [...] erlassenen nationalen Vorschriften erstellt werden, in Drittländer, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, ausgeführt werden können. Zu den zugänglichen Formaten gehören Braille-Schrift, Großdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher und Hörfunksendungen. Die Verbreitung, Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format an beziehungsweise für lesebehinderte Personen oder befugte Stellen in dem Drittland sollte nur auf gemeinnütziger Basis durch befugte Stellen mit Sitz in der Union erfolgen.

Geänderter Text

(3) Die Verordnung sollte gewährleisten, dass Kopien in einem zugänglichen Format von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und anderen Schriftstücken, Notenblättern und anderem gedruckten Material, die in einem Mitgliedstaat entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie [...] erlassenen nationalen Vorschriften erstellt werden, in Drittländer, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, ausgeführt werden können. Zu den zugänglichen Formaten gehören Braille-Schrift, Großdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher und Hörfunksendungen. Die Verbreitung, Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format an beziehungsweise für **blinde, sehbehinderte oder anderweitig** lesebehinderte Personen oder befugte Stellen in dem Drittland sollte nur auf gemeinnütziger Basis durch befugte Stellen mit Sitz in der Union erfolgen.

Or. ro

Änderungsantrag 14
Notis Marias

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verordnung sollte gewährleisten, dass Kopien in einem zugänglichen Format von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und

Geänderter Text

(3) Die Verordnung sollte gewährleisten, dass Kopien in einem zugänglichen Format von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und

anderen Schriftstücken, Notenblättern und anderem gedruckten Material, die in einem Mitgliedstaat entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie [...] erlassenen nationalen Vorschriften erstellt werden, in **Drittländer**, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, ausgeführt werden können. Zu den zugänglichen Formaten gehören Braille-Schrift, Großdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher und Hörfunksendungen. Die Verbreitung, Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format an beziehungsweise für lesebehinderte Personen oder befugte Stellen in dem Drittland sollte nur auf gemeinnütziger Basis durch befugte Stellen mit Sitz in der Union erfolgen.

anderen Schriftstücken, Notenblättern und anderem gedruckten Material, die in einem Mitgliedstaat entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie [...] erlassenen nationalen Vorschriften erstellt werden, in **Drittländern**, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, **verbreitet und dorthin** ausgeführt werden können. Zu den zugänglichen Formaten gehören Braille-Schrift, Großdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher und Hörfunksendungen. Die Verbreitung, Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format an beziehungsweise für lesebehinderte Personen oder befugte Stellen in dem Drittland sollte nur auf gemeinnütziger Basis durch befugte Stellen mit Sitz in der Union erfolgen.

Or. el

Änderungsantrag 15 **Victor Negrescu**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Innerhalb eines Jahres legt die Kommission einen strategischen Aktionsplan zur Förderung der Ziele des Vertrags von Marrakesch vor, wobei besonders darauf geachtet wird, dass ein umfassender grenzüberschreitender Austausch mit Drittländern gewährleistet wird, damit sehbehinderte Personen Zugang zu Lehrwerken und kulturellen Werken haben.

Or. en

Änderungsantrag 16

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ebenso sollte diese Verordnung die Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format, die im Einklang mit dem Vertrag von Marrakesch erstellt werden, aus einem Drittland, und den Zugang dazu durch begünstigte Personen in der Union und befugte Stellen mit Sitz in der Union zugunsten lesebehinderter Personen erlauben. Diese Kopien sollten im Binnenmarkt unter den gleichen Bedingungen verkehren können wie Kopien in einem zugänglichen Format, die in der Union im Einklang mit der Richtlinie [...] erstellt werden.

Geänderter Text

(4) Ebenso sollte diese Verordnung die Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format, die im Einklang mit dem Vertrag von Marrakesch erstellt werden, aus einem Drittland, und den Zugang dazu durch begünstigte Personen in der Union und befugte Stellen mit Sitz in der Union zugunsten **blinder, sehbehinderter oder anderweitig** lesebehinderter Personen erlauben. Diese Kopien sollten im Binnenmarkt unter den gleichen Bedingungen verkehren können wie Kopien in einem zugänglichen Format, die in der Union im Einklang mit der Richtlinie [...] erstellt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 17

Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format zu verbessern und die unrechtmäßige Verbreitung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern, sollten **befugte Stellen, sie** sich mit der Verbreitung oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format befassen, **bestimmten Verpflichtungen nachkommen**.

Geänderter Text

(5) Um die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format zu verbessern und die unrechtmäßige Verbreitung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern, sollten **die Mitgliedstaaten die Vereinbarung von Leitlinien über bewährte Verfahren zwischen repräsentativen Gruppen von befugten Stellen - die** sich mit der **Herstellung**, Verbreitung oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format befassen -, **Nutzern und Rechteinhabern fördern**.

Änderungsantrag 18
Notis Marias

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format zu verbessern und die unrechtmäßige Verbreitung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern, sollten befugte Stellen, *sie* sich mit der Verbreitung oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format befassen, bestimmten Verpflichtungen nachkommen.

Geänderter Text

(5) Um die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format zu verbessern und die unrechtmäßige Verbreitung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern, sollten befugte Stellen, *die* sich mit der Verbreitung oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format befassen, bestimmten Verpflichtungen nachkommen *und bestimmten funktionellen Anforderungen genügen.*

Or. el

Änderungsantrag 19
Isabella Adinolfi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format zu verbessern und die *unrechtmäßige* Verbreitung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern, sollten befugte Stellen, sie sich mit der Verbreitung oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format befassen, bestimmten Verpflichtungen nachkommen.

Geänderter Text

(5) Um die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format zu verbessern und die *unbefugte* Verbreitung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern, sollten befugte Stellen, sie sich mit der Verbreitung oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format befassen, bestimmten Verpflichtungen nachkommen.

Or. en

Begründung

Die Bezeichnung „unrechtmäßig“ scheint nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie zu fallen, da mit diesem Begriff ein endgültiges Urteil auf eine Vielzahl von Fällen angewandt wird, die umsichtiger geprüft werden sollten; daher steht dieser Begriff offenbar nicht im Einklang mit den sozialen und kulturellen Zielen der Richtlinie.

Änderungsantrag 20
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, erfolgen und muss im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ stehen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten **regelt**, wie sie von befugten Stellen im Rahmen dieser Verordnung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Stellen, durchgeführt werden kann.

¹³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Geänderter Text

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, erfolgen und muss im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ **und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}** stehen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten **regeln**, wie sie von befugten Stellen im Rahmen dieser Verordnung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Stellen, durchgeführt werden kann.

¹³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

^{1a} **Verordnung (EU) 2016/679 des**

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. ro

Änderungsantrag 21
Marie-Christine Boutonnet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten **nach den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, erfolgen und muss** im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des **Rates¹³** stehen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten **regelt**, wie sie von befugten Stellen im Rahmen dieser Verordnung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Stellen, durchgeführt werden kann.

Geänderter Text

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten **erfolgen, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, und sollte** im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des **Rates und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{13a}** stehen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten **regeln**, wie sie von befugten Stellen im Rahmen dieser Verordnung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Stellen, durchgeführt werden kann.

¹³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Or. fr

Änderungsantrag 22
Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung dieser Ausnahme nicht an zusätzliche Anforderungen knüpfen, z. B. eine Ausgleichsregelung oder eine vorherige Prüfung, ob gewerbliche Kopien in einem zugänglichen Format verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 23
Notis Marias

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „UNCRPD“), dessen Vertragspartei die Europäische Union ist, gewährleistet für Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zu Informationen sowie das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben. Das UNCRPD verpflichtet die Vertragsparteien des Übereinkommens, alle geeigneten Schritte im Einklang mit

(7) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „UNCRPD“), dessen Vertragspartei die Europäische Union ist **und das für die Mitgliedstaaten der Union verbindlich ist**, gewährleistet für Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zu Informationen sowie das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben. Das UNCRPD verpflichtet die

dem Völkerrecht zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

Vertragsparteien des Übereinkommens, alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

Or. el

Änderungsantrag 24
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden –

Geänderter Text

(8) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, ***insbesondere mit den Artikeln 21 und 26, nach denen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verboten ist und der Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft anerkannt und geachtet wird.*** Diese Verordnung sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden –

Or. ro

Änderungsantrag 25
Marie-Christine Boutonnet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden –

Geänderter Text

(8) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit *den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten* der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden –

Or. fr

Änderungsantrag 26
Isabella Adinolfi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In dieser Verordnung werden Vorschriften für den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen festgelegt.

Geänderter Text

In dieser Verordnung werden Vorschriften für den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen festgelegt. ***Damit soll das Recht dieser Personen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, wirksam gewährleistet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 27

Daniel Buda

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

(1) „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ ein Werk in Form eines Buches, einer Zeitung, einer Zeitschrift, eines Magazins oder anderen Schriftstücks, einschließlich Notenblättern, und zugehörige Illustrationen in jeder Medienform, auch in hörbarer Form wie ein Hörbuch, das urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist und das veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde;

Geänderter Text

(1) „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ ein Werk in Form eines Buches, einer Zeitung, einer Zeitschrift, eines Magazins oder anderen Schriftstücks, einschließlich Notenblättern, und zugehörige Illustrationen in jeder Medienform, **online oder offline**, auch in hörbarer Form wie ein Hörbuch, das urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist und das veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde;

Or. ro

**Änderungsantrag 28
Angel Dzhambazki**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) „begünstigte Person“

Geänderter Text

(2) „begünstigte Person“, **unabhängig von weiteren Behinderungen:**

Or. en

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird die Bestimmung des Begriffs „begünstigte Person“ an den Vertrag von Marrakesch angeglichen. Sie sollte sich auf alle Buchstaben (a, b, c und d) von Artikel 2 Nummer 2 beziehen und daher nach d) eingefügt werden.

**Änderungsantrag 29
Angel Dzhambazki**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „befugte Stelle“ eine **Organisation**, die Ausbildung, Schulung und adaptiven Lese- oder Informationszugang für begünstigte Personen auf gemeinnütziger Basis **als Haupttätigkeit** oder **als eine ihrer Haupttätigkeiten** oder **im Gemeinwohl liegenden Aufgaben bereitstellt**.

Geänderter Text

(4) „befugte Stelle“ eine **Stelle**, die **vom Staat befugt oder anerkannt wurde, damit sie** Ausbildung, Schulung und adaptiven Lese- oder Informationszugang für begünstigte Personen auf gemeinnütziger Basis **bereitstellt. Dieser Begriff bezeichnet auch eine staatliche Einrichtung** oder **Organisation ohne Erwerbszweck, zu deren Haupttätigkeiten oder institutionellen Verpflichtungen die Erbringung derselben Dienstleistungen für die Begünstigten gehört**.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll die Begriffsbestimmung an jene im Vertrag von Marrakesch angeglichen werden.

Änderungsantrag 30 **Angel Dzhambazki**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Eine begünstigte Person oder eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat kann eine Kopie in einem zugänglichen Format, die von einer begünstigten Stelle in einem Drittland, das Vertragspartei des Vertrags von Marrakesch ist, an beziehungsweise für begünstigte Personen oder befugte Stellen verbreitet, wiedergegeben oder zugänglich gemacht wurde, entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie [...] erlassenen nationalen Vorschriften einführen oder anderweitig beziehen oder Zugang dazu erlangen und diese anschließend nutzen.

Geänderter Text

Eine begünstigte Person oder eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat kann eine Kopie in einem zugänglichen Format, die von einer begünstigten Stelle in einem Drittland, das Vertragspartei des Vertrags von Marrakesch ist, an beziehungsweise für begünstigte Personen oder befugte Stellen verbreitet, wiedergegeben oder zugänglich gemacht wurde, entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie [...] erlassenen nationalen Vorschriften einführen oder anderweitig beziehen oder Zugang dazu erlangen und diese anschließend nutzen, **vorausgesetzt, dass die Einfuhr oder der Zugang weder die**

normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands beeinträchtigt noch die legitimen Interessen des Urhebers ungebührlich verletzt.

Or. en

Änderungsantrag 31
Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die die in Artikel 3 und Artikel 4 genannten Handlungen vornimmt, *muss dafür sorgen dass* sie

Geänderter Text

(1) Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die die in Artikel 3 und Artikel 4 genannten Handlungen vornimmt, *legt ihre eigenen Verfahren fest und befolgt* sie, *damit sie*

Or. en

Änderungsantrag 32
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) geeignete Schritte unternimmt, um der rechtswidrigen Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe und Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format entgegenzuwirken;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Verpflichtung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der befugten Stellen, sondern der Mitgliedstaaten, und muss daher an anderer Stelle getrennt eingefügt werden; siehe

Artikel 5a (neu) dieser Verordnung. Gemäß Artikel 4 des Vertrags von Marrakesch ist die befugte Stelle nur befugt, „ein Werkexemplar in einer zugänglichen Form herzustellen, von einer anderen befugten Stelle ein Werkexemplar in einer zugänglichen Form zu erhalten und diese Exemplare den Begünstigten mit jeglichem Mittel bereitzustellen ...“, und ist daher nicht als aktive, Maßnahmen ergreifende Stelle, sondern als Mittler zu verstehen.

Änderungsantrag 33
Isabella Adinolfi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) geeignete Schritte unternimmt, um der **rechtswidrigen** Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe und Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format entgegenzuwirken;

Geänderter Text

b) geeignete Schritte unternimmt, um der **unbefugten** Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe und Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format entgegenzuwirken;

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag 2, Erwägungsgrund 5.

Änderungsantrag 34
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) bei der Handhabung von Werken und anderen Schutzgegenständen und deren Kopien in einem zugänglichen Format die gebotene Sorgfalt walten lässt und Aufzeichnungen hierüber führt;

Geänderter Text

c) bei der Handhabung von Werken und anderen Schutzgegenständen und deren Kopien in einem zugänglichen Format die gebotene Sorgfalt walten lässt und **unter Achtung der Privatsphäre der begünstigten Personen gemäß Artikel 6** Aufzeichnungen hierüber führt; **und**

Or. en

Änderungsantrag 35
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Informationen darüber, wie sie ihren unter den Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Website veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.

Geänderter Text

d) Informationen darüber, wie sie ihren unter den Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Website **oder über sonstige Online- oder Offline-Kanäle** veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.

Or. ro

Änderungsantrag 36
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Informationen darüber, wie sie ihren unter den Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Website veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.

Geänderter Text

d) Informationen darüber, wie sie ihren unter den Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Website **oder in einem zentralen Register** veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.

Or. en

Begründung

Der Gedanke, ein Register/eine Datenbank zu haben, ist sehr zu begrüßen, es bedarf jedoch der Klärung, ob eine Veröffentlichung angebracht ist.

Änderungsantrag 37
Isabella Adinolfi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten unterstützen ihre befugten Stellen dabei, Informationen über ihre Verfahren nach Artikel 3 und 4 dank dem Informationsaustausch zwischen den befugten Stellen und der Bereitstellung von Informationen über ihre Strategien und Verfahren bei Bedarf den interessierten Parteien und der Öffentlichkeit bereitzustellen, darunter zum grenzüberschreitenden Austausch der Werkexemplare in einer zugänglichen Form. Befugte Stellen können auf solche Informationen verweisen, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, auf Antrag einer begünstigten Person oder eines Rechteinhabers Informationen bereitzustellen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag stellt einen Zusatz zum Änderungsantrag des Berichtstatters dar (der im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit des hinzugefügten Materials wiedergegeben wird) und zielt darauf ab, die Einrichtung einer Datenbank zu klären.

Änderungsantrag 38
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Werkexemplare in einer zugänglichen Form werden nur von den Begünstigten verwendet und müssen die Integrität des Originalwerks unter gebührender Berücksichtigung der für das Zugänglichmachen des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands in einer speziellen Form notwendigen Änderungen sowie der Zugänglichkeit für

die Begünstigten wahren.

Or. en

Änderungsantrag 39
Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die für die befugten Stellen geltenden Verpflichtungen gemäß diesem Artikel werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet.

Or. en

Änderungsantrag 40
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5 a

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um der rechtswidrigen Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe und Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format entgegenzuwirken.

(2) Sie gewährleisten, dass eine solche Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe und Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format die normale Verwertung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht

ungebührlich verletzt werden.

Or. en

Begründung

Es muss ein neuer Titel hinzugefügt werden, um zu erklären, dass die Verpflichtung, der rechtswidrigen Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe und Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format entgegenzuwirken, nicht eine Verpflichtung der befugten Stelle, sondern des Mitgliedstaats sein sollte. Außerdem wird mit dem Änderungsantrag ein Absatz vorgeschlagen, mit dem die Interessen der Urheber geschützt werden sollen.

Änderungsantrag 41
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG.

Geänderter Text

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG **und der Verordnung (EU) 2016/679.**

Or. ro

Änderungsantrag 42
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Frühestens [fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die hauptsächlichen Ergebnisse der Bewertung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung

Geänderter Text

Innerhalb von [fünf Jahren nach dem Beginn der Anwendung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die hauptsächlichen Ergebnisse der Bewertung sowie

dieser Verordnung vor.

gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor.

Or. en

Begründung

Da die Kommission keine Folgenabschätzung im Hinblick auf die möglichen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Verordnung vornimmt, rät der Verfasser dazu, dass innerhalb von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung eine Bewertung durchgeführt wird.

Änderungsantrag 43 Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Frühestens [fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die hauptsächlichen Ergebnisse der Bewertung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor.

Geänderter Text

Bis zum [fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die hauptsächlichen Ergebnisse der Bewertung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor.

Or. ro